

Fragebeantwortung

Fragestellerin: GRin Schleicher

Thema: Errichtung kennzeichenbezogener Behindertenparkplätze

Danke für die Anregung, aber schon jetzt erfolgt die Verordnung von Stellplätzen für Inhaber*innen eines Ausweises nach §29b StVO nach Prüfung von den definierten Kriterien, von Ihnen „Vergaberichtlinien“ genannt.

Der Verzicht auf die Angabe eines konkreten Kennzeichens hat sich in den letzten Jahren dabei bewährt und soll nicht geändert werden. Begründet wird dies mit einer besseren Auslastung der Stellplätze und der einfacheren Antragstellung.

Kennzeichenbezogene Stellplätze würden bei Abwesenheit der Nutzer*innen leer stehen, ohne Kennzeichenbezug können sie auch von anderen Menschen mit Beeinträchtigung und 29b Ausweis genutzt werden.

Sollte es tatsächlich vorkommen, dass ein von einer Privatperson beantragter Stellplatz von einer anderen genutzt wird, so reagiert das Straßenamt und - so schnell es das erforderliche Ermittlungs- und Anhörungsverfahren zulässt - verordnet zusätzliche „Behindertenstellplätze“ im Nahbereich.

Dies ist die bewährte Vorgehensweise, die bei rund 30 verordneten neuen Behindertenstellplätzen per anno bisher kaum zu Beschwerden geführt hat.

Diese Behindertenparkplätze sind übrigens nicht für die Angehörigen gedacht, die ihre Eltern, Großeltern oder andere Verwandte in deren Räumlichkeiten (eventuell zusätzlich zu den mobilen Diensten) pflegen, sondern die Nutzung dieser Stellplätze ist an den Transport der beeinträchtigten Person gebunden. Eine Parkerleichterung für die zu pflegende Person für die Dauer der Pflege werden wir in Zukunft anlassbezogen prüfen.